



HESSISCHER LANDTAG

25. 01. 2021

Plenum

Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

**Ja zur Gentechnik im Innovationsland Hessen – Technologieoffene
Forschung & Entwicklung fördern – Aus den Erfahrungen mit Covid-19
lernen – Hessen muss sich als starker Pharmastandort für die Anpassung
des BImSchG einsetzen**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag begrüßt, dass BioNTech seine Kapazitäten zur Impfstoffproduktion des gentechnisch hergestellten Impfstoffes COMIRNATY deutlich ausweitet und dazu in Kürze auch das ehemalige Novartis Werk in Marburg mit einer Kapazität von ca. 60 Millionen Impfdosen pro Monat nutzen wird.
2. Der Landtag stellt fest, dass Deutschland derzeit mit Impfstoff unterversorgt ist. Die geschaffenen Impfkapazitäten können deswegen nicht ausgeschöpft werden. Es ist deshalb dringend geboten, die Produktionskapazitäten insgesamt kurzfristig auszuweiten und Hindernisse, insbesondere auch rechtliche Hindernisse, bei der Produktion von Impfstoffen auch mit Blick auf die Zukunft abzubauen.
3. Der Landtag stellt fest, dass der Produktion von mRNA-Impfstoffen hochkomplexe Verfahren zugrunde liegen. Gänzlich neue Produktionsanlagen aufzubauen und in Betrieb zu nehmen, würde deshalb mehrere Monate dauern. Umso entscheidender ist es daher, bestehende Anlagen, die kurzfristig umgerüstet werden können, schnell zu nutzen.
4. Der Landtag stellt fest, dass der Zulassung von neuen oder geänderten Anlagen zur Impfstoffproduktion komplizierte Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der entsprechenden Bundes-Immissionsschutzverordnungen zugrunde liegen.
5. Der Landtag stellt vor dem Hintergrund von nach wie vor hohen Fallzahlen, schweren und tödlichen Verläufen und tiefgreifenden Grundrechtseinschränkungen fest, dass eine beschleunigte Genehmigung der Impfstoffproduktion notwendig ist. Durch die Pandemie hat sich gezeigt, dass langwierige Genehmigungsverfahren für neue und bestehende Anlagen jetzt und in Zukunft nicht hinnehmbar sind. Alle verfügbaren Kapazitäten müssen so schnell wie möglich genutzt werden können.
6. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, sich auf Bundesebene für eine Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzusetzen. Erstrebenswert wäre, dass die zuständigen Behörden den Betrieb von Anlagen auch vorläufig zulassen könnten, sofern es dem überwiegenden öffentlichen Interesse dient oder zwingende Gründe des Gesundheitsschutzes es erfordern.
7. Der Landtag stellt darüber hinaus fest, dass gentechnische Verfahren im Medizin- und Agrarbereich mittlerweile allgemein akzeptierter Standard sind. „Rote“ und „grüne“ Gentechnik sind in den Forschungsansätzen kaum zu trennen.
8. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, aus dem „Netzwerk gentechnikfreier Regionen“ auszutreten.
9. Der Landtag stellt fest, dass das derzeit geltende EU-Gentechnikrecht auf dem Wissensstand der 1990er-Jahre beruht und daher überarbeitungsbedürftig ist.

10. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für eine Modernisierung des EU-Gentechnikrechts und eine entsprechende Anpassung des Bundesrechts einzusetzen. Ziel muss es sein, ein abgestuftes Risikoklassifizierungsverfahren zu etablieren, in dem sämtliche Pflanzenzüchtungsverfahren, vom klassischen Züchtungsverfahren bis zum modernen Genome-Editing, ergebnisoffen bewertet werden. Moderne Genome-Editing verfahren unterscheiden sich grundsätzlich von klassischer Gentechnik, was sich auch in der Gesetzgebung ausdrücken muss.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass Pharmaunternehmen mittels innovativer Technologie kurzfristig in der Lage sind, Impfstoffe gegen neu auftretende Viruserkrankungen zu entwickeln. Während die Entwicklung neuer Impfstoffe mittels klassischer Technologie mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann, kann die Entwicklung mittels mRNA-Technologie in wenigen Wochen erfolgreich sein. Die entsprechenden Genehmigungsverfahren sind dagegen langwierig. So sieht § 10 Abs. 3 BImSchG beispielsweise eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, sodass das reguläre Verfahren nach dem BImSchG in der Praxis mindestens 3 Monate dauern würde. Im Fall des ehemaligen Novartis-Werks in Marburg konnte die veränderte Anlage rechtzeitig genehmigt werden, für die Zukunft ist es dagegen wünschenswert, Rechtssicherheit zu schaffen und eine vorläufige Zulassung im BImSchG zu verankern. Mit Blick auf die aktuelle Situation ist es nicht auszuschließen, dass auftretende Virenmutationen die Entwicklung neuer Impfstoffvarianten nötig machen. In diesem Fall darf die schnelle Entwicklungszeit nicht durch unnötig lange Genehmigungsverfahren konterkariert werden.

Vor dem Hintergrund der Impfstoffentwicklung mittels mRNA-Technologie ist darüber hinaus die Haltung des Landes Hessen zur Gentechnik insgesamt zu überdenken. Die Hessische Landesregierung hat sich 2014 dafür ausgesprochen, die Land- und Forstwirtschaft Hessens gentechnikfrei zu halten. Unter anderem hat sie sich zur Gentechnikfreiheit auf allen landeseigenen Flächen verpflichtet und hat im Oktober 2017 die Präsidentschaft im „Europäischen Netzwerk gentechnikfreier Regionen“ übernommen. Auch im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode bis 2024 wird erneut bekräftigt, dass ein Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen, einschließlich solcher, die mit Hilfe neuer gentechnischer Verfahren wie CRISPR/Cas erzeugt wurden, in Hessen nicht stattfinden soll. Die pauschale Ablehnung von grüner Gentechnik als solches ist nicht mehr zeitgemäß. Viel mehr sollten das Land die Forschung und Entwicklung in diesem Bereich intensivieren und sich für eine Modernisierung des EU-Gentechnikrechts und der entsprechenden Bundesgesetzgebung stark machen.

Am 25. Juli 2018 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass Organismen, deren Genom mithilfe neuer molekularer Techniken des Genome-Editing verändert wurde (z.B. durch CRISPR/Cas-Verfahren), genetisch veränderte Organismen (GVO) im Sinne der Europäischen Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt sind. Demnach müssen diese Organismen nach EU-Gentechnikrecht zugelassen werden. Die Differenzierung auf Basis der konkreten Merkmale der erzeugten genetischen Veränderung, beispielsweise in einer Pflanze, ist nach Auslegung des EuGHs in der Richtlinie 2001/18/EG nicht vorgesehen. Eine Differenzierung verschiedener Verfahren findet demnach nicht statt, moderne Genome-Editing-Verfahren werden rechtlich mit klassischer Gentechnik gleichgesetzt. Dabei können mit Hilfe der innovativen Verfahren Pflanzen erzeugt werden, die sich von natürlich entstandenen oder durch klassische Kreuzung gezüchteten Sorten nicht unterscheiden. Diese Gesetzgebung erscheint wenig zeitgemäß. Hessen sollte sich für eine Modernisierung des EU-Gentechnikrechts stark machen, damit eine Bewertung auf Basis des tatsächlichen Risikos möglich wird.

Wiesbaden, 25. Januar 2021

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock